Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5637

Alle Abg

30. August 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

Telefon 0211 3843-1026

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur bundesweiten Koordinierung der Aktivitäten auf Testfeldern zur automatisierten und vernetzen Mobilität
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung zur bundesweiten Koordinierung der Aktivitäten auf Testfeldern zur automatisierten und vernetzen Mobilität".

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Verwaltungsvereinbarung zur bundesweiten Koordinierung der Aktivitäten auf Testfeldern zur automatisierten und vernetzen Mobilität Version 1.0 vom 22.07.2021

Die folgenden Länder der Bundesrepublik Deutschland:

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr
Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel:
Um die Entwicklung einer modernen Mobilität auch durch autonomes Fahren voran zu treiben, hat die Verkehrsministerkonferenz im März 2020 beschlossen, dass die Aktivitäten auf Testfeldern zum automatisierten und vernetzen Fahren bundesweit koordiniert werden sollen. Dazu wurde im Rahmen einer Bund/Länder (B/L)-AG zur „Koordination der Testfelder autonomes Fahren in Deutschland“ ein Konzept entwickelt, um zunächst die Erprobung des automatisierten Fahrens innerhalb von geförderten Vorhaben auf Testfeldern oder auf Testfeldern, die durch öffentliche Fördermittel errichtet und betrieben wurden, zu koordinieren.
Ziel einer B/L-AG ist es, die Forschung, Entwicklung, Erprobung und zukünftige Anwendungen der automatisierten und vernetzten Mobilität im Realverkehr auf Straße, Schiene und Wasserstraße und an deren Schnittstellen zu unterstützen. Automatisierte und vernetzte Mobilität kann und soll einen Beitrag zur Sicherung einer individuellen, intelligenten, umweltfreundlichen und integrierten Mobilität leisten.
In einem ersten Schritt soll zunächst eine pilothafte Umsetzung des Konzepts an Hand zweier Themenfelder erfolgen. Die pilothafte Umsetzung wird getragen von den Bundesländern: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg (im folgenden Vertragspartner genannt). Es sollen sämtliche Themenfelder, die im Kontext des automatisierten und vernetzten Fahrens relevant sind betrachtet werden. Dazu zählen

verkehrliche Wirkungen und Nutzen, gesellschaftliche Akzeptanz, Rechtsfragen, Fahrzeug- und Kommunikationstechnik, Standardisierung, Infrastrukturbedarf sowie Wirtschaftlichkeit, Geschäftsmodelle und Finanzierungsfragen.
Es ist geplant die pilothafte Umsetzung durch einen fachlich geeigneten Auftragnehmer oder ein Konsortium (AN) unterstützen zu lassen. Der AN arbeitet den Vertragspartnern zu und übernimmt vollständig die operativen Arbeiten. Um einen AN zu identifizieren und zu beauftragen, soll unter Federführung des Landes Niedersachsen ein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Zur Regelung der Zuständigkeiten, des Ablaufs, der Finanzierung sowie der Ergebnisaufbereitung und –darstellung, wird zwischen den Vertragspartnern die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung regelt Zuständigkeiten, Aufgaben, Finanzierung sowie Ergebnisaufbereitung und -darstellung bei der Umsetzung des Dienstleistungsvorhabens zur „bundesweiten Koordinierung von Projekten und Testfeldern zur automatisierten und vernetzen Mobilität“ auf Anstoß des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom Frühjahr 2020

§ 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

(1) Zur Erfüllung der Zwecke aus § 1 arbeiten die Vertragspartner in gemeinschaftlicher Verantwortung insbesondere in folgenden Punkten zusammen:

1. Abstimmung von Zielen, Arbeitsinhalten und Aufgaben eines zu vergebenen Auftrags
2. Abstimmung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Identifikation eines Auftragnehmers oder eines Auftragnehmer Konsortiums (AN)
3. Begleitung und Steuerung des Auftrags und des AN
4. Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse
5. Finanzierung

§ 3 Projektorganisation

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dient ein Lenkungskreis.

§ 4 Aufgaben des Lenkungskreises

(1) Dem Lenkungskreis obliegen insbesondere folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:

1. Festlegung und Änderungen des Arbeitsprogramms
2. Beschlussfassungen
3. Controlling der Umsetzung seiner Beschlüsse
4. Einrichtung weiterer Unterarbeitsgruppen des Lenkungskreises
5. Er stimmt sich mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Koordinierung der Testfelder autonomes Fahren in Deutschland“, der zurzeit das BMVI und 14 Bundesländer angehören, ab.

§ 5 Besetzung des Lenkungskreises

(1) Der Lenkungskreis setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Jeweils einer namentlich benannten Person jedes Vertragspartners.
Die Vertragspartner können jeweils eine Person als Stellvertretung benennen.

(2) Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal im Jahr und je nach Bedarf.

(3) Den Vorsitz des Lenkungskreises übernimmt das Bundesland Niedersachsen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

(1) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Lenkungskreises gefasst. Der Lenkungskreis ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Sitzungen können physisch und virtuell stattfinden.

(2) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des zu vergebenden Auftrages wird von allen Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Der Finanzrahmen wird auf ca. 60.000 € je Vertragspartner festgelegt. Der Finanzplan sieht vor: ca 10.000 € in 2021, ca 25.000 € in 2022 und ca 25.000 € in 2023 jeweils je Vertragspartner.

(3) Die Finanzmittel werden dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, durch die Vertragspartner nach Abruf durch das Land Niedersachsen, in den Jahren 2022 und 2023 jeweils vsl. zum 31.03. d.J. ausgezahlt oder durch die Vertragspartner in voller Höhe zur Verfügung gestellt, sobald der Vertrag mit dem Auftragnehmer unterzeichnet ist.

(4) Finanzmittel die nach Abschluss des Auftrages nicht verwendet wurden sind an die Vertragspartner zurück zu zahlen.

(5) Falls die Verwaltungsvereinbarung nicht wie geplant im Jahr 2021 wirksam wird, steht die Finanzierung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 8 Nutzung der Auftragsergebnisse, Veröffentlichungen

(1) Den Vertragspartnern steht das uneingeschränkte, unbefristete Recht zur Nutzung der Projektergebnisse zu, soweit sich aus dem Auftrag nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1. nichts Einschränkendes ergibt. Die Ausschreibung hat den 1. Halbsatz in Satz 1 dieses Absatzes, soweit rechtlich zulässig, zu umfassen.

(2) Die Auftragsergebnisse umfassen zum einen, einen Erläuterungsbericht über einen systematischen Vergleich von in den Ländern geförderten Vorhaben (Testfelder, Reallabore, größere Einzelprojekte usw.) zum automatisierten, autonomen und vernetzten Fahren sowie über eine fachkundige Beurteilung dieser Projekte im Hinblick auf die künftige Optimierung zu fördernder Vorhaben. Zum andern umfassen sie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, mindestens eine auf nationaler Ebene. Im Weiteren umfassen die geplanten Arbeiten die Mitwirkung des Auftragnehmers im und die Beratung des Lenkungskreises sowie erforderlichenfalls Erläuterungen im B/L-AG. Die Auftragsergebnisse werden nach Abschluss des Projektes – unter Beachtung der Rechte aller Vertragspartner – dem Bund und allen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

(3) Die im geplanten Auftrag zu bearbeitenden, ersten beiden Themenfelder des Bund-Länder-Konzeptes vom 17.12.2020 umfassen
   - Daten, Datenschutz, Datensicherheit und
   - Notwendige Infrastrukturen für AvF-Anwendungen

(4) Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Lenkungskreises.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Auftrags gemäß § 2 zuzüglich einem Jahr. Die Vertragspartner nehmen spätestens mit Ablauf des Jahres 2023 Verhandlungen zu einer Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung auf.

(2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vereinbarungspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen.

(3) Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bereits vertraglich vereinbarten Aufträgen mit entsprechenden Finanzierungumfängen, diese Verpflichtungen sind weiterhin zu erfüllen. Gleichzeitig ist eine Nutzung der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung generierten Projektergebnisse möglich, diese können weiterhin genutzt werden.